

Nutzungs-, Vergabe- und Hallenordnung für die Schulsportanlagen des Main-Kinzig-Kreises

Für die Nutzung und Vergabe gelten die „Richtlinien für die Überlassung von schulischen Einrichtungen“ vom 18.04.2000.

Der Main-Kinzig-Kreis stellt als Schulträger die kreiseigenen Schulsportanlagen zur Förderung des Sports den Vereinen und Verbänden unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung:

Nutzungsberechtigung

- Die Schulsportanlagen dienen vorrangig dem Schulsport.
- Sie können Sport- und sonstigen Vereinen und Verbänden aus dem Kreisgebiet auf Antrag außerhalb der Unterrichtszeiten unentgeltlich überlassen werden.
- Die Sporthallen stehen in der Regel nur zur Durchführung sportlicher Veranstaltungen zur Verfügung. Nicht sportliche Veranstaltungen müssen über die jeweiligen Schulleitungen formlos beantragt werden.
- Für private Zwecke außerhalb der Vereins- und Verbandstätigkeit und für gewerbliche Zwecke werden Schulsportanlagen in der Regel nicht zur Verfügung gestellt.
- Der Kreisausschuß behält sich die Belegung von Schulanlagen für eigene Veranstaltungen vor.
- Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Überlassung und Zuständigkeit

- Zuständig für die Vergabe von Schulsportanlagen zur Nutzung für sportliche Zwecke sind die Magistrate bzw. Gemeindevorstände aufgrund einer Ermächtigung durch den Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises.
- Anträge auf Benutzung der kreiseigenen Sportstätten sind über die Schulleitung an den Magistrat bzw. Gemeindevorstand der Standortgemeinde der betreffenden Sportstätte zu richten.

- Bei der Vergabe der Hallenzeiten sind Hallensportarten vorrangig zu berücksichtigen.
- Kann bei der Vergabe zwischen Antragsteller und Vergabeberechtigtem keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Kreisausschuss, Amt 65, Bau-, Schul- und Liegenschaftsverwaltung.
- Bei der Überlassung der Schulsportanlagen ist sicherzustellen, dass jene Vereine der Städte/Gemeinden, die nicht Schulstandortkommunen sind und über keine eigenen bzw. entsprechenden Schulsportanlagen verfügen, jedoch dem Schuleinzugsbereich angehören, keine Nachteile bei der Regelung der Schulsportanlagen entstehen.
- Bei der Überlassung von Schulsportanlagen an Vereine und Verbände ist vor Benutzung mit dem Magistrat bzw. Gemeindevorstand ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.
- Der Vertrag gilt jeweils für sechs bzw. zwölf Monate und verlängert sich automatisch, wenn keinerlei Änderung eintritt.
- Mit der Vertragsunterzeichnung erkennt der Benutzer die Richtlinien für die Überlassung von schulischen Einrichtungen in Verbindung mit der Nutzungs-, Vergabe- und Hallenordnung für Sportstätten an.
- Bei Widerruf der Vereinbarung durch den Benutzer ist dies dem Vergabeberechtigten schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes mitzuteilen.
- Der Vergabeberechtigte behält sich vor, aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn der Benutzer gegen die getroffenen Vereinbarungen verstößt.

Entgelte

- Für die Benutzung der Sporthallen durch kreisfremde Vereine oder Verbände wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Es wird vom Vergabeberechtigten in Rechnung gestellt.

Das Benutzungsentgelt beträgt für die angefangene Stunde

bis 10 x 18 m	10,00 €
bis 18 x 36 m	15,00 €
27 x 45 m	26,00 €
27 x 60 m	31,00 €

- Die Benutzungszeit liegt in der Regel zwischen 18.00 und 22.00 Uhr. Die Benutzung kann schon früher gestattet werden, wenn die Anlagen nicht für schulische Zwecke benötigt werden.

Nutzung an Wochenenden und Feiertagen

- An Wochenenden und Feiertagen kann eine Benutzung nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Vergabeberechtigten erfolgen.
- An Wochenenden und Feiertagen werden die kreiseigenen Schulsportanlagen vorrangig für Wettkampzzwecke zur Verfügung gestellt.

Nutzung in den Ferien

In den Ferien werden bei Bedarf die Hallen geöffnet.

- Anspruch auf Nutzung der Hallen in den Ferien haben nur Vereine, die Hallensportarten mit einem bundesweiten Wettkampfsystem betreiben. Die Hallen werden in der Regel nur zur Verfügung gestellt:
 1. Mannschaften aus dem Aktiven- und Jugendbetrieb, deren Rundenspiele unmittelbar, d.h. mindestens 1 Woche nach Ferienende fortgesetzt werden.
 2. Einzelsportlern des Aktiven-, Jugend- und Schülerbereiches, die einem Bundes- oder Landeskader oder einer Leistungsgruppe eines Fachverbandes auf Kreisebene angehören.
 3. Sportgruppen, deren Training aus medizinischen Gründen nicht unterbrochen werden sollte (z.B. Rehabilitationsmaßnahmen).
 4. Für Wettkampzzwecke ab Bezirksebene.

Die Sporthallen werden in der Regel zu folgenden Zeiten für Trainings- und Wettkampzzwecke zur Verfügung gestellt:

- | | |
|--------------------|--|
| ➤ Weihnachtsferien | ab 02. Januar |
| ➤ Osterferien | Während der Dauer der gesamten Ferien |
| ➤ Sommerferien | Während der letzten zwei Ferienwochen |
| ➤ Herbstferien | Während der Dauer der gesamten Ferien. |

Enden die Sommerferien nach dem 15. August, können hinsichtlich der Öffnung Sondervereinbarungen getroffen werden, um Mannschaftssportarten wie Handball, Volleyball und Basketball, ausreichende Vorbereitungszeit für die in der Regel Ende August beginnenden Rundenspiele zur Verfügung zu stellen.

- Zur Nutzung der Hallen in den Ferien sind beim Vergabeberechtigten gesonderte
- Anträge, die eine Begründung des Bedarfs enthalten müssen, zu stellen.
Genehmigung zur Nutzung der Sporthallen für Wettkampfszwecke außerhalb der durch diese Regelung erfassten Zeiträume erfolgen im Einzelfall durch den Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Amt 65, Bau-, Schul- und Liegenschaftsverwaltung.

Verantwortlichkeit - Schäden

- Bei allen Trainingsstunden und sportlichen Veranstaltungen hat mindestens ein verantwortlicher Leiter (mindestens 18 Jahre) des Vereins /Verbandes anwesend zu sein, der die Aufsicht während der Hallennutzung ausübt und für die Einhaltung der Nutzungs-, Vergabe- und Hallenordnung sowie der Richtlinien für die Überlassung von schulischen Einrichtungen verantwortlich ist. Er ist dem Vergabeberechtigten schriftlich zu melden und verpflichtet, die erforderlichen Eintragungen in das Hallennutzungsbuch vorzunehmen.
- Vor und nach der Benutzung der Sportanlagen und der Sportgeräte hat sich der Übungsleiter von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen.
- Schäden, die vor der Benutzung der Halle festgestellt werden und die nicht im Hallennutzungsbuch vermerkt sind sowie Beschädigungen, die während der Benutzung entstehen, sind im Hallennutzungsbuch einzutragen und unverzüglich dem Hausmeister bzw. dem für den Schließdienst Verantwortlichen zu melden. Für Schäden, die nicht im Hallennutzungsbuch eingetragen sind, wird der letzte Nutzer vor bekannt werden der Schäden verantwortlich gemacht.
- Verunreinigungen, die über das normale Maß (Staubablagerung) hinausgehen, sind vom Nutzer auf dessen Kosten und Verantwortung unmittelbar nach Beendigung der Nutzung zu entfernen.
Dies gilt auch für die Verunreinigungen von Wegen und Anlagen.

Mindestteilnehmerzahl

- Die Mindestteilnehmerzahl pro Halleneinheit während der Trainingszeiten oder sonstiger, sportlicher Veranstaltungen beträgt 8 Personen. Ausnahmen von dieser Mindestzahl sind nur in folgenden Fällen möglich:
 1. Von Fachverbänden genehmigte und überwachte Veranstaltungen.
 2. Eine vereinsinterne Veranstaltung pro Saison.
 3. Vorübergehendes (nicht länger als 2 Monate dauerndes) Absinken der Teilnehmerzahl.

Verkauf von Getränken und Nahrungsmitteln

Der Verkauf und das Anbieten von Waren innerhalb der Sportanlagen ist nur aufgrund einer gesondert zu beantragenden Genehmigung gestattet. Antragsformulare sind beim Vergabeberechtigten erhältlich. Hierbei sind folgende Bedingungen zu beachten:

Gestattet wird der Verkauf von alkoholfreien Getränken sowie Bier und Apfelwein und von Nahrungsmitteln.

Nicht erlaubt ist der Verkauf oder das Anbieten von Spirituosen.

Nicht erlaubt ist das Installieren von Schankanlagen.

Die Veranstalter sind für die Einholung der entsprechenden Genehmigungen bei der Gesundheitsbehörde, für den Verkauf von Getränken und Nahrungsmitteln (Konzession für das Betreiben von Kleingaststätten) selbst verantwortlich.

Die Hallenflächen und die Nebenräume sind nach Abschluss der Veranstaltung vom Veranstalter auf dessen Kosten zu reinigen.

Der Verkauf und das Anbieten von Getränken und Nahrungsmitteln ist unmittelbar – spätestens 15 Minuten – nach Abschluss der sportlichen Wettkämpfe einzustellen.

Die Hallen sind spätestens 30 Minuten nach Abschluss der sportlichen Wettkämpfe zu räumen.

Werbung

Die Werbung innerhalb der Sportanlagen ist nur aufgrund einer beim Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Amt 65, Bau-, Schul- und Liegenschaftsverwaltung, gesondert zu beantragenden Genehmigung gestattet.

Hierbei sind folgende Bedingungen zu beachten:

Die Werbung ist nur für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung gestattet und ist unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.

In Sporthallen müssen die Haltevorrichtungen mindestens 2,50 m hoch montiert/demontiert sein, dürfen nicht hervorstehen, dürfen nur von einer Fachfirma montiert werden, die Montage und Demontage erfolgt auf Kosten und Verantwortung des antragstellenden Vereins.

Nutzung der Sportgeräte

- Bei der Nutzung der Hallen für sportliche Zwecke können alle festen und beweglichen Sportgeräte, die zur Halleneinrichtung gehören, benutzt werden – ausgenommen sind schuleigene Kleingeräte. Die Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder auf ihre Plätze im Geräteraum zu bringen.
- Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Vergabeberechtigte über die Unterbringung vereinseigener Geräte und Gegenstände im Einvernehmen mit der Schulleitung. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Genehmigung.
- Für die eingebrachten Geräte und Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Wird kein Einvernehmen hergestellt, entscheidet der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises, Amt 65, Bau-, Schul- und Liegenschaftsverwaltung.
- Bei der Nutzung der Hallen für nicht sportliche Zwecke ist die Benutzung der Sportgeräte nicht gestattet.

Tribüne

- Aufgrund erhöhter Unfallgefahr darf in den Großsporthallen die Tribüne nur dann benutzt werden, wenn sie auf der gesamten Hallenlänge ausgezogen ist. Der Aufenthalt auf der eingeschobenen Tribüne ist nicht gestattet.

Haftung

- Für vom Benutzer verwendete Geräte oder Gegenstände, die zum Inventar der Halle

gehören, ist durch den Benutzer voller Ersatz zu leisten, wenn diese nicht zurückgegeben oder schuldhaft beschädigt worden sind. Für Schäden und Verunreinigungen in den Hallen und Räumen sowie deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch eine ordnungswidrige Benutzung entstehen, haftet der Benutzer in voller Höhe. Dies gilt auch für Beschädigungen oder Verunreinigungen von Wegen und Anlagen.

- Der Main-Kinzig-Kreis haftet nicht für Schäden, die den Sportlern, Gästen oder Zuschauern auf dem Gelände der Sportanlagen sowie während der Benutzung der Hallen der Räume oder der dazu gehörenden Einrichtungen entstehen, es sei denn, dass der Main-Kinzig-Kreis den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Soweit hiernach eine Haftung des Main-Kinzig-Kreises ausgeschlossen ist, hat der für die Veranstaltung verantwortliche Benutzer der Sporteinrichtungen den Main-Kinzig-Kreis von eventuellen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- Von dieser Regelung bleibt die Haftung des Main-Kinzig-Kreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- Der Benutzer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung für alle Schäden, für die er aus dem Benutzungsverhältnis haftbar ist, in einem dem Sportversicherungsvertrag des Landessportbundes entsprechenden Umfang abzuschließen. Gleichzeitig hat der Benutzer eine Schlüsselversicherung abzuschließen, sofern kein Schließdienst durch den Schulträger erfolgt.
- Der Benutzer hat gegenüber dem Vergabeberechtigten vor Abschluss des Nutzungsvertrages nachzuweisen, dass eine entsprechende Haftpflichtversicherung tatsächlich besteht.

Pflichten und Aufgaben des Übungsleiters

- Die Sporthalle darf nur in Anwesenheit des/der verantwortlichen Übungsleiter/leiterin betreten werden.
- Der/Die Übungsleiter/leiterin hat als Erster/Erste die Sporthalle zu betreten und Letzter/Letzte zu verlassen.
- Er/Sie hat sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sporthalle und der Sportgeräte vor und nach der Nutzung zu überzeugen.
- Er/Sie hat die erforderlichen Eintragungen im Hallennutzungsbuch vorzunehmen.

- Festgestellte Mängel sind zusätzlich unverzüglich dem/der Hausmeister/in zu melden und in das Hallennutzungsbuch einzutragen.
- Der/Die Übungsleiter/leiterin ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinien für die Überlassung von schulischen Einrichtungen in Verbindung mit dieser Nutzungs-, Vergabe- und Hallenordnung verantwortlich.

Verhalten in der Halle und deren Nebenräume

- Das Betreten der Übungsflächen hat in sauberen Sportschuhen mit nicht färbender Sohle zu erfolgen. Zuschauer dürfen die Übungsfläche nicht betreten.
- Die Zuschauertribünen sind nur durch die besonderen Eingänge zu betreten. Das Überqueren der Sportfläche zum Betreten der Tribünen ist untersagt.
- Des Weiteren ist unzulässig:

Das Abwaschen von Sportschuhen in den Waschräumen.

Der Verzehr von Speisen auf den Übungsflächen, in den Duschen und in den Umkleideräumen.

Das Rauchen in der Halle sowie in allen Nebenräumen ist bei der Durchführung von Trainingsstunden und sonstigen sportlichen Veranstaltungen nicht gestattet.

Tiere dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht werden.

Benutzung der Geräte

- Geräte und alle Einrichtungen der Halle und ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Geräteeinsatz und Übungen, die Beschädigungen verursachen können, müssen unterbleiben.
- Schwingende Geräte (Ringe, Taue) dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden.
- Matten sind immer zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Mattenwagen sind zu benutzen. Überlastung (Mitfahren) beschädigt den Turnhallenboden und ist verboten.

- Verknoten der Taue muss unterbleiben.
- Alle Geräte sind nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß an ihren Platz im Geräteraum zu bringen.
- Verstellbare Geräte (Pferde, Böcke und Barren) sind nach Benutzung tief zu stellen. Barrenholme sind zu entspannen.
- Fahrbare Geräte sind von den Rollen zu entlasten.
- Kreide und Magnesia sind in Kästen aufzubewahren.
- Die Entnahme von Geräten aus der Turnhalle und ihre Verwendung im Freien ist nicht gestattet.
- Geräte, Bälle usw., die im Freien benutzt werden, dürfen in der Halle nicht verwendet werden.
- Der Sportbetrieb in der Turnhalle endet spätestens um 21.45 Uhr. Die Halle und die Umkleieräume müssen bis 22.00 Uhr geräumt sein.
- Der/Die Übungsleiter/leiterin hat nach Beendigung der Übungsstunde sofort die Eintragung in das Hallennutzungsbuch vorzunehmen.

**Einhaltung der Richtlinien zur Überlassung von
schulischen Einrichtungen in Verbindung mit
dieser Nutzungs-, Vergabe- und Hallenordnung**

- Der verantwortliche Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter hat für die Einhaltung dieser Richtlinien für die Überlassung von schulischen Einrichtungen in Verbindung mit dieser Nutzungs-, Vergabe- und Hallenordnung zu sorgen.
- Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen führen zum Entzug der Nutzungsgenehmigung.

Weisungsbefugnis

- Den Anweisungen des Schulleiters, des Hausmeisters oder eines Beauftragten des Kreisausschusses ist in jedem Fall unverzüglich zu folgen.

Main-Kinzig-Kreis
Amt 65, Bau-, Schul- und Liegenschaftsverwaltung

Im Juli 2001